



Vorlage Nr.: 2026/0737

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **StaDu**

Zusammensetzung des Ortschaftsrats Durlach: Ausscheiden von Ortschaftsrat Gabriel Tessmer mit Ablauf des 30. Septembers und Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen der nachfolgenden Frau Dr. Heike Puzicha-Martz

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	14.10.2026	1.1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

- Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 31 Abs. 1 Sätze 1, 4 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fest, dass Herr Gabriel Tessmer auf Grund seines Wegzugs aus der Ortschaft seine Wählbarkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 4 GemO mit Ablauf des 30. Septembers 2026 verloren hat und damit aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.
- Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Frau Dr. Heike Puzicha-Martz kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☐	Ja ☐	positiv ☐	negativ ☐	geringfügig ☐	erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridorthema:				
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit				

Erläuterungen

Herr Gabriel Tessmer teilte mit Schreiben vom 9. September 2026 mit, dass er im Laufe des Septembers 2026 seinen Wohnsitz aus der Ortschaft Durlach heraus verlegen werde. Aufgrund des Wegzugs liegt ab dem 1. Oktober 2026 bei Herrn Gabriel Tessmer keine Wählbarkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 4 GemO mehr vor. Gemäß den Vorgaben der §§ 31 Abs. 1 Satz 1, § 69 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 72 GemO scheidet aus dem Gremium aus, wer die Wählbarkeit verliert. Gemäß den Vorgaben des § 31 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 72 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

Scheidet eine gewählte Person im Laufe der Amtszeit aus dem Ortschaftsrat aus, rückt nach § 31 Abs. 2 i. V. m. § 72 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person für diese nach.

Nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 9. Juni 2024 ist

Frau Dr. Heike Puzicha-Martz.

Frau Dr. Heike Puzicha-Martz rückt für Gabriel Tessmer für die Dauer der restlichen Amtszeit in den Ortschaftsrat nach. Sie ist über die Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, die Wahl anzunehmen. Gleichzeitig hat sie erklärt, dass bei ihr kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat Durlach gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 72 GemO vorliege.

Gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei Ersatzpersonen, welche für ausscheidende Mitglieder in den Ortschaftsrat nachrücken, ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Der Ortschaftsrat stellt daher gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Frau Dr. Heike Puzicha-Martz kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 31 Abs. 1 Sätze 1, 4 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fest, dass Herr Gabriel Tessmer auf Grund seines Wegzugs aus der Ortschaft seine Wählbarkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 4 GemO mit Ablauf des 30. Septembers 2026 verloren hat und damit aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.
2. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Frau Dr. Heike Puzicha-Martz kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.